

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	10.03.2020

Einrichtung von Denkmalbereichen in Köln

Anfragen zum Ausschuss Kunst und Kultur am 10.03.2020 von Herrn Dr. Kierdorf (AN/0229/2020) zum Thema „Einrichtung von Denkmalbereichen in Köln“.

Fragen:

1. Warum wurden in Köln bisher keine Denkmalbereiche eingerichtet?
2. Kann sich der Stadtkonservator dies für die Zukunft vorstellen?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.:

Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW), das 1980 in Kraft trat, sieht nach § 2, Abs. 3 die Möglichkeit vor, Denkmalbereiche auszuweisen. Im Gegensatz zu Baudenkmalern, die nach § 2, Abs. 2 einzeln unter Schutz gestellt werden, handelt es sich bei Denkmalbereichen um Mehrheiten von baulichen Anlagen in historisch gewachsenen oder geplanten Zusammenhängen, die nicht alle einzeln die Voraussetzungen für Baudenkmal erfüllen müssen.

In den 1980er und 1990er Jahren, als der Großteil der insgesamt etwa 9500 Denkmäler der Stadt Köln unter Schutz gestellt wurde, hatte das Verfahren der Einzelunterschützstellung Vorrang. So wurden gründerzeitliche Viertel bzw. Straßenzüge (z. B. in der Kölner Neustadt), die theoretisch auch als Denkmalbereiche hätten ausgewiesen werden können, durch Eintragung der einzelnen Gebäude separat geschützt. Dies erfolgte aufgrund der insgesamt hohen Denkmalwertigkeit der einzelnen Objekte.

Die Unterschützstellung von Denkmalbereichen erfolgt nach § 5, Abs. 1 des DSchG NRW durch eine Satzung der Gemeinde, die der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde bei der Bezirksregierung bedarf. Die Ausweisung eines solchen Denkmalbereiches hat zur Folge, dass alle Baumaßnahmen und Bauanträge dem Denkmalamt zur Prüfung vorzulegen sind; also auch für die Maßnahmen an Gebäuden, die selber kein Denkmal sind. Dieses Verfahren bedeutet allerdings einen hohen Bearbeitungsaufwand für das Amt.

Die Erarbeitung einer Satzung für einen Denkmalbereich bedingt einen aufwendigen Prozess, in dem die verschiedensten Interessensvertreter und die Berücksichtigung aller weiteren öffentlichen Belange eingebunden werden müssen. Ein Prozess, der in der Regel einen längeren Zeitraum von mehreren Jahren umfasst. Im Sinne einer zielorientierten zügigen Unterschützstellung konzentrierte sich der Denkmalschutz in Köln daher auf die Eintragung von Einzelobjekten.

Eine Unterschützstellung als Denkmal muss sich nicht nur auf ein einzelnes Gebäude beziehen, es werden auch sogenannte „Bauensemble“, wie z. B. Siedlungen (GAG „Blauer Hof“ in Köln-Buchforst), als Einzeldenkmal unter Schutz gestellt. Darüber hinaus sieht das DSchG NRW einen Umgebungsschutz für Denkmäler vor, so dass mit diesem ‚Instrument‘ Einfluss auf angrenzende Baumaßnahmen genommen werden kann.

zu 2.:

Unter Umständen wäre es in den 1980er Jahren sinnvoll gewesen, neben den damaligen Einzelunterschützstellungen gewisse Denkmalbereiche auszuweisen, wie z. B. den Altstadtkern. Heute dagegen gibt es aufgrund der großen Anzahl von denkmalgeschützten Einzelobjekten und den flächendeckenden Einzelunterschützstellungen - wie oben ausgeführt - keinen zwingenden Grund parallel hierzu Denkmalbereiche auszuweisen. Ob das Schutzinstrument der Satzung und damit die Denkmalkategorie Denkmalbereich bei zukünftigen Unterschützstellungen als geeignet eingestuft werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Es wird jeweils individuell von den inhaltlichen Definitionen und denkmalbegründenden Merkmalen der schutzwürdigen Objekte abhängen, welches gesetzliche Verfahren für eine Unterschützstellung Anwendung finden wird.

gez. Laugwitz-Aulbach